

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 10 (1934)
Heft: 2

Artikel: Beschlagnahmt!
Autor: Mohler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-754442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

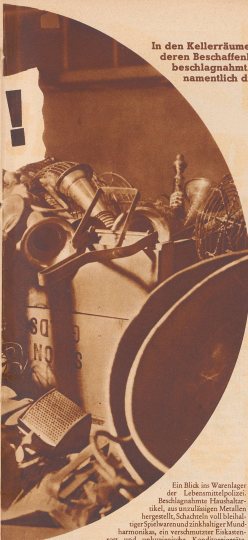
Beschlagnahmt!



Alle Lebensmittelbetriebe, Fabrikations-, Lagerungs- und Verkaufsräume werden durch Ortesprenter des Lebensmittelinspektorats auf Reinheit der Räume, Lagerung und gegenwärtige Beschaffenheit der Waren kontrolliert. Besondere Proben werden im städtischen Laboratorium chemisch und mikroskopisch untersucht. Der Ortesprenter prüft in einem Geschäft den Reichtum auf diese Verhältnisse.



Schlechte Verpackungen aus arsenhaltigem Papier. Tee in bleihaltiger Verpackung, ohne Umhüllung aus wasserdichtem Papier zwischen Substanz und Metall.



In den Kellerräumen des Chemischen Laboratoriums der Stadt Zürich türmen sich Waren und Gegenstände, deren Beschaffenheit gegen das Lebensmittelgesetz verstößt. Sie wurden alle von der Lebensmittelpolizei beschlagnahmt. Wir haben in einige Winkel dieser Rumpelkammer gewandert und machen unsere Leser, namentlich die Hausfrauen auf eine Anzahl dieser verbotenen Dinge aufmerksam. *Antonhan von St. Bach*

oder nach eingehender Untersuchung beanstandet wurden, von den Aufseherorganen pflichtgemäß beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme kommt das Verfügungsrecht des Besitzers über die Ware. Wer mit beschlagnahmter Ware vorerstlich zurecht, verändert oder durch irgendwelche Mittel der Beförde entzucht, ist strafbar. Uebersetzungen der Lebensmittelgesetzgebung werden je nach der Größe des Delikts durch Administrativstrafen oder durch Uebersetzungen an den Strafrichter geschickter. In allen Fällen hat der Fehlträger die Kosten der technischen Untersuchung zu tragen. In der Stadt Zürich wird die Lebensmittelkontrolle unabhängig vom Kanton durch das Chemische Laboratorium und das ihm untergeordnete Lebensmittelinspektorat ausgeführt. Im Verlaufe dieses Jahres wurden rund 9000 Proben untersucht, rund 3500 Inspektionen ausgeführt und beispielsweise folgende Waren mit Beschlag belegt: Caxtar 240 kg, Dredschaben 100 000 Stück, Eierfarben 3600 Dosen, Hirschenstrup 2000 l, Konserven 900 kg, Mail 5000 kg, Seif 5000 kg, Spielbälle 10 800 Stück, Spritzkörbe 9000 Stück, Wein 17 000 l.

Die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle achtet zur Wirtschaftlichkeit in umgekehrtem Verhältnis je schlechter die Zeiten, um so größer ist die Gefahr, daß zu unzulässigen Mitteln gegriffen wird und um so intensiver muß deshalb die Kontrolle ausgeübt werden. *Dr. H. Meiler, Stadtmaler*



Ein Blick ins Warenlager der Lebensmittelpolizei: Beschlagnahmte Handkerchiefe, aus unzulässigen Metallen hergestellte, schwebel- und bleihaltiger Spielwaren und zinkhaltiger Mundharzen, ein verdorbenes Eiskondensat und unhygienische Kondensiergefäße.

Einem Händler ist es eine Zeitlang gelungen, gewöhnlichen Zirkonoxid, der gefärbt, als neuen Lack zu verkaufen, bis ihn die Lebensmittelpolizei die Handwerker legte.

Einige tausend beschlagnahmte Prospekt für unzulässige Halbkondensierungen eines Getreides.



Das Paket hing im Fenster eines Bäckers. Der Ortesprenter war der Auffassung, daß Konfekt in keinem Fall gesund macht, um so weniger, als er in der Packung eine Menge Schmutz und Mehl fand.



Die Inhalte mit Gochard mit einem weißen Topfen in heimlich, seine Farbe in gesundheitlich, Uebermischung, taumelnd, bis ihn die Lebensmittelpolizei die Handwerker legte.

Haarige Bodenbad-Hinwegprodukte mit zu niedrigem Flüssigkeitsgehalt und gesundheitlich bedenklichen Kalkwasserzusatz enthalten.



Eine Schachtel voll Seife in Taback, der ein verdorbenes Salzlake konserviert war.



Bei Kondensat X war Verdichtungs nicht in Ordnung. Er sollte seine «Gehalt» auf Zehnmal mehr und vierfacht wöchentlich den Schaumwäcker von Drecksäuren zu reinigen.



Auch Spielwarenmagazine kamen hin und wieder mit dem Lebensmittelgesetz in Konflikt. Da verbot man Salzfische mit spitzen Nadeln, Trompeten mit verdorbenen Zinkmündchen und Gummipuppen, denen mit giftigen Farben.